



STATUTEN DES NATURSCHUTZVEREINS SCHOENENBERG (N.V.S.)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Unter dem Namen Naturschutzverein Schönberg besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Schönberg.

Art. 2: Der Verein bezweckt:

- die Natur und Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu schützen
- die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume, geologische Bildungen, Wasser, Boden, Luft), zu verhindern
- bei der Landschaftsgestaltung sowie bei der Wiederherstellung und Schaffung von Biotopen mitzuwirken
- den Naturschutzgedanken im umfassenden Sinne, insbesondere auch bei der Jugend, zu wecken und zu fördern
- mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten
- die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten und am Vollzug der Schutzvorschriften mitzuwirken
- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Exkursionen, Vorträgen, Kursen usw. zu betreiben.

Art. 3: Der Verein ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes für Vogelschutz.

II. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 4: Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Idealen des Naturschutzes und zu den Vereinsstatuten bekennen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Nachstehende Mitgliederkategorien werden unterschieden:

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen oder Familien)
- Gönnermitglieder (Firmen, Sponsoren, Institutionen)
- Ehrenmitglieder (spezielle Verdienste)

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt pro Mitgliederbeitrag jeweils eine Stimme.

Art. 6: Die gültigen Beitragshöhen werden von der GV festgelegt und sind per Ende Januar auf das jeweilige Konto des NVS zu überweisen.

Neueintretende bezahlen bis zum 30.6. den ganzen, ab 1.7. den halben Jahresbeitrag. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Art. 8: Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 9: Gegen die Ablehnung des Beitrittsgesuches oder den Ausschluss durch den Vorstand kann innert zehn Tagen an den Präsidenten zuhanden der GV rekurriert werden.

Art. 10: Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen und Anlässen. Diese Einnahmen dienen der Finanzierung von Naturschutzaufgaben in der Gemeinde.

III. Organe des Vereins

Art. 11: Die Vereinsorgane sind Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 12: Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis Ende April statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage im voraus schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 13: Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beitritt zu Organisationen
- Statutenänderungen/Vereinsauflösung
- Erledigung von Anträgen und Rekursen

Art. 14: Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt (schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte).

Art. 15: Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16: Bei Abstimmungen entscheidet das einfache, bei Wahlen das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Der Vorstand leitet den Verein und besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 500.-- p.a. für nicht im Vorschlag enthaltene Ausgaben. Ausgenommen sind ausserbudgetär finanzierte Ausgaben.

Art. 18: Der Vorstand versammelt sich so oft als es der Präsident als notwendig erachtet. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt das Tätigkeitsprogramm fest und ernennt nach Bedarf Obmänner, welche der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Art. 20: Der Verein unterhält nach Massgabe des Vorstandes Arbeitsgruppen für spezifische Aufgabenbereiche (Nistkasten/Vogelschutz, Heckenbau/Pflanzenschutz, Amphibienschutz/Feuchtgebiete o.ä.), deren Obmänner auf Antrag des Vorstandes vorgeschlagen und durch die GV in den Vorstand gewählt werden.

Art. 21: Zweck, Ziel, Rechte und Pflichten dieser Arbeitsgruppen sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten und kann vom Vorstand jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 22: Die zwei Revisoren haben nach Prüfung der Rechnung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 23: Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 24: Der Verein kann seine Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan, in der Dorfzeitung, durch Rundschreiben und mittels Aushang veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25: Für Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 26: Bei der Vereinsauflösung bestimmt die GV über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten zugunsten zielverwandter Organisationen.

Art. 27: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls Mitglieder oder Vorstandsmitglieder.

Art. 28: Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. April 1997 genehmigt.

NATURSCHUTZVEREIN SCHOENENBERG

Der Präsident: André Widmer

Die Aktuarin: Marianne Eschmann